



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.
[Donnerstag].

Neustadt D.-S., den 3. August.

Preis 2 Mark
pro Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,

betreffend Abänderung der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und den Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten (§§ 101 ff. des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, R.-G.-Bl. S. 97) vom 17. October 1890.

Der Absatz 2 von den Worten: „Bleibt demgemäß . . . bis . . . zu machen“ und der Absatz 3 der Ziffer 6 der Anweisung vom 17. October 1890 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Bleibt demgemäß die Zulässigkeit der Ausstellung zweifelhaft und lassen sich die Zweifel nicht alsbald beseitigen, so bleibt es dem Ermessen der Ausgabestelle überlassen, entweder die Ausstellung der Karte **auszusetzen** und der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt unter Mittheilung der die Zweifel begründenden Umstände Gelegenheit zur Aeußerung binnen einer kurz bemessenen Frist zu geben, oder die Karte **auszustellen** und der Versicherungsanstalt unter Mittheilung der Bedenken von der Ausstellung der Karte Kenntniß zu geben.

Ist im ersteren Falle die Versicherungsanstalt mit der Ausstellung der Karte einverstanden oder geht eine Aeußerung von ihr binnen der gesetzten Frist nicht ein, so hat die Ausgabestelle die Karte alsbald auszustellen.

Widerspricht dagegen die Versicherungsanstalt der Ausstellung, so ist die Sache in beiden Fällen als Streitigkeit im Sinne der §§ 122, 123 a. a. D. zu behandeln, kurzer Hand an die zur Entscheidung zuständige Verwaltungsbehörde abzugeben und die endgültige Erledigung dieser Streitigkeit abzuwarten. Je nach dem Ergebnis dieses Verfahrens ist die Ausstellung der Quittungskarte, sofern sie noch nicht erfolgt war, vorzunehmen oder endgültig abzulehnen. War die Karte aber bereits ausgestellt, so ist nöthigenfalls die Einziehung der Karte und die Vernichtung der verwendeten Marken nach Maßgabe des § 125 a. a. D. (vergl. Ziffer II 8 der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1891 Reichsges.-Bl. S. 399) zu veranlassen.

Wird die Ausstellung der Karte aus anderen Gründen als wegen bestehender Zweifel über die Versicherungspflicht oder über das Recht zur Selbstversicherung abgelehnt, so steht dem Antragsteller die Beschwerde im Aufsichtswege zu.“

Berlin, den 14. Juni 1893.

Der Minister des Innern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung: gez. Braunbehrens.

Im Auftrage: gez. Sieffert.

B. 5642. M. f. S. I. A. 6029. M. d. J.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich behufs Beachtung zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden und Quittungskarten-Ausgabestellen des Kreises.

Neustadt D.-S., den 2. August 1893.

Der königliche Landrath.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in den Niederlanden eine erhebliche Abnahme erfahren hat, hat der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Einfuhr von Rindern zu Zuchtzwecken aus diesem Lande landwirthschaftlichen Vereinen und Genossenschaften unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

1) Die einzuführenden Zuchtthiere müssen mit Zeugnissen der Gemeindebehörde des Ursprungsortes versehen sein, in welchen das Alter und Signalement der Thiere angegeben, sowie bescheinigt ist, daß an dem Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung keine übertragbare Viehseuche geherrscht hat.

Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt acht Tage.

2) Die zur Einfuhr zugelassenen Thiere müssen ohne vermeidbare Verzögerung nach ihrem Bestimmungsorte gebracht werden, aus welchem sie vor Ablauf von 6 Monaten nicht entfernt werden dürfen außer in Nothfällen zur Abschachtung in einem Schlachthause.

Die Beachtung dieser Bedingung ist von der Ortspolizeiverwaltung des Bestimmungsortes zu überwachen, welche zu dem Zwecke unter Angabe der Zahl der zur Einfuhr zugelassenen Thiere von mir mit Anweisung versehen werden wird.

3) Wenn bei der thierärztlichen Untersuchung, welcher die Thiere an der Landesgrenze in Gemäßheit des Erlasses vom 27. März d. Js. unterworfen sind, auch nur ein Thier mit einer übertragbaren Krankheit behaftet gefunden wird, ist der ganze Viehtransport zurückzuweisen.

Anträge von landwirthschaftlichen Vereinen und Genossenschaften um die Genehmigung zur Einfuhr von niederländischem Zuchtvieh sind mir unter spezieller Angabe der zur Einfuhr bestimmten Anzahl Zuchtthiere durch die königlichen Landräthe einzureichen.

Doppeln, den 25. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Tuercke.

Nr. 155. Der Gemeindefreiber Herr August Burkert zu Schnellwalde ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schnellwalde ernannt und verpflichtet worden.

Neustadt D.-S., den 26. Juli 1893.

Der königliche Landrath.

Nr. 156. Es ist vom Herrn Ober-Präsidenten der Provinz der Rittergutsbesitzer Felix Berlin auf Stiebendorf als Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Stiebendorf und der Wirthschaftsbeamte Eduard Heller in Schelitz zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Schelitz I auf eine weitere Amtsdauer von 6 Jahren ernannt und für ihr Amt von mir verpflichtet worden.

Neustadt D.-S., den 1. August 1893.

Der königliche Landrath.
von Sydow.

B e k a n n t m a c h u n g.

Beim Herannahen der diesjährigen Herbst-Manöver wird auf die Nothwendigkeit richtiger und deutlicher Aufschriften bei den Manöver-Postsendungen besonders hingewiesen. Zur genauen Aufschrift gehören: Familienname (möglichst auch Vorname, unter Umständen die Ordnungsnummer), Dienstgrad und Truppentheil (Regiment, Bataillon, Kompagnie, Eskadron, Batterie, Colonne u. s. w.) und für gewöhnlich der ständige Garnisonort, eintretendensfalls mit dem Zusatz „oder nachzusenden.“

Die Angabe eines Marschquartiers als Bestimmungsort empfiehlt sich in der Regel nicht. Allgemeine Angaben wie „Manöverterrain“ oder „Bivak“ sind nicht anzuwenden.

Doppeln, den 18. Juli 1893.

Der kaiserliche Ober-Postdirector. J. B.: Kranich.

S t e c k b r i e f s - E r n e u e r u n g.

Der hinter dem Dachdecker Julius Sobotta aus Ober-Glogau unterm 20. September 1885 im Stück 39 des Kreisblattes zu Neustadt D.-S. erlassene Steckbrief wird erneuert. K. 23/84.

Meiße, den 28. Juli 1893.

Der Erste Staatsanwalt.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Gärtnerauszügertochter Rosalie Braier in Simsdorf ist dem Trunk ergeben und wird hiermit als Trunkenbold erklärt. Den Gast- und Schankwirthen des Kreises wird untersagt, ihr weder geistige Getränke zu verabfolgen, noch sie in ihren Lokalen zu dulden.

Simsdorf, den 1. August 1893.

Der Amtsvorsteher.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

Nr.	Pro 100 Kilogramm.	Neustadt D.-S., den 1. August 1893.						Ober-Glogau, den 28. Juli 1893.						Bills., den 31. Juli 1893.					
		gut		mittel		gering		Höchster Preis		Mittler Preis		Niedr. Preis		Höchster Preis		Mittler Preis		Niedr. Preis	
		Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
1	Weizen	16	20	15	70	15	20	16	00	15	50	15	00	15	29	—	—	14	82
2	Roggen	14	30	14	00	13	70	14	25	13	75	13	00	13	65	13	18	12	35
3	Gerste	14	20	13	60	13	00	14	00	13	00	12	00	12	40	12	00	11	73
4	Hafer	16	40	15	50	14	60	16	85	16	50	16	00	16	00	—	—	13	00
5	Linjen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Kartoffeln	4	60	—	—	—	—	9	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Heu	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	7	50	—	—	—	—	—	—
9	Stroh	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

U n z e i g e r.

Den Gemeindevorständen wird gelegentlich die Bekanntmachung über die in der Zeit vom 1. April 1892 bis 31. März 1893 von der Provinzial-Land-Feuer-Societät erzielten Verwaltungs-Ergebnisse zur Kenntnißnahme und weiteren Verbreitung zugehen.

Wie aus der Bekanntmachung zu ersehen, ist die Zunahme des Versicherungsbestandes in dem genannten Zeitraume um nicht weniger als 78,375,920 Mark und zwar durch den Zutritt einer größeren Anzahl neuer Versicherungen gestiegen.

Dies alles liefert den erfreulichen Beweis, daß das den öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten zu Grunde liegende Prinzip corporativer Vereinigung zur gemeinsamen gegenseitigen Uebertragung der Feuergefahr unter Ausschluß eines Unternehmergewinnes in immer weiteren Kreisen Anerkennung findet.

Von dem Versicherungszugange entfallen auf:

- | | |
|-------------------|------------------|
| 1) das Immobilien | 41,714,900 Mark, |
| 2) „ Mobilien | 36,661,020 „ |
| | <hr/> |
| | 78,375,920 Mark. |

sind wie oben angegeben

Durch die seit dem 1. April 1877 stattfindende Versicherung auch beweglicher Gegenstände jeder Art hat die weitere Vervollkommnung des Instituts stattgefunden und ist den Eigenthümern Gelegenheit gegeben, ihr Versicherungsbedürfniß vollständig bei der Provinzialanstalt zu befriedigen.

Während der kurzen Zeit von 15 Jahren ist in dem neuen Geschäftszweige ein Versicherungs-Capital von 385,571,470 Mark zugetreten. Die Beiträge betragen für bessere Risiken unter hartem Dache $\frac{1}{4}$ bis 2 pro Mille und wird der niedrigste Satz bei geringer Feuergefährlichkeit um 10 bis 25 Prozent ermäßigt.

Nachdem der Reservefonds, welcher Eigenthum der Associaten ist, die Summe von 5 Millionen überschritten hat, ist die Direktion durch den VII. Nachtrag zum Reglement ermächtigt worden, die Ueberschüsse der Einnahmen über den Jahresbedarf nach Anhörung des Ausschusses der Societät und mit Genehmigung des Provinzial-Ausschusses zur Rückgewähr von Beiträgen an die Mitglieder der Societät — im Wege der Anrechnung auf die nächstfälligen Beiträge — oder zu anderen die Interessen derselben fördernden Zwecken zu verwenden. Von dieser Ermächtigung hat die Societät im Laufe des Rechnungsjahres 1892/93 wie bereits in den drei vorangegangenen Rechnungsjahren geschehen ist, Gebrauch gemacht und sind in Folge dessen 257,102,37 Mark an Versicherungsbeiträgen den Associaten pro 1892/93 erlassen worden.

Hiernach lann ich die heimathliche Versicherungsanstalt namentlich auch für Versicherung beweglicher Gegenstände aller Art, zu deren Vermittelung ich besonders ermächtigt und bestellt bin, angelegentlich empfehlen und erkläre mich zu jeder Auskunft, sowie Verabfolgung von Antrags-Formularen gern bereit.

Neustadt D.-S., den 28. Juli 1893. Der Kreis-Versicherungs-Kommissarius. Placzek.

Geschäfts-Eröffnung.

Dem hochgeehrten Publikum von Neustadt O.-S. und Umgegend die ergebenste Anzeige, daß ich mich vom 15. d. Mts. an in hiesiger Stadt im Hause des Fleischermeisters Herrn Florian Otto (Gasthof zum Schwert), Niederthor, als

Steinmetzmeister

niederlassen werde.

Indem ich mich zur Anfertigung sämtlicher in mein Fach schlagenden Arbeiten empfehle, hoffe ich mir das Vertrauen des P. P. Publikums durch saubere Arbeit, welche ich zu billigen Preisen berechne, zu erwerben. Auch halte ich

fertige Denkmäler

aller Art auf Lager. Renovirungen von Denkmälern zc. werden sauber und billig ausgeführt. Um gütige Unterstützung meines Unternehmens bittend, zeichne ich

hochachtungsvoll und ergebenst

Neustadt O.-S., den 4. August 1893.

Joseph Völkel,
Bildhauer und Steinmetzmeister.

Zuckerfabrik Neustadt O.-S., Actien-Gesellschaft.

Gemäß § 17 des Statuts vom 19. Februar 1883 laden wir die Herren Actionäre unserer Gesellschaft zur ersten

ordentlichen Generalversammlung

auf Dienstag den 29. August cr. Vormittags 11 Uhr in Rogiers Hotel zu Neustadt ergebenst ein.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht, Prüfung der Bilanz, Bestimmung der Gewinnvertheilung und Ertheilung der Decharge.

Zur Theilnahme an der General-Versammlung sind nach § 14 des Statuts nur solche Actionäre berechtigt, welche ihre Actien spätestens am 25. August d. J. bei der Gesellschaftskasse oder bei dem Bankhause Philipp Deutsch Nachfolger in Neustadt O.-S. hinterlegt oder binnen derselben Frist den Besitz und die sichere Deposition der Actien nachgewiesen haben.

Buchelsdorf, den 3. August 1893.

Der Aufsichtsrath.

Rudolph Hübner, Vorsitzender.

Silesia, Verein chemischer Fabriken

zu Saarau (Stat. d. Bresl.-Freib.-Bahn), Breslau (Schweidn. Stadtgr. 12) und Merzdorf (an der Schles. Geb.-B.).

Unter Gehalts-Garantie offeriren wir unsere bekannten Dünger-Präparate, sowie die sonstigen gangbaren Düngmittel, u. A. auch feinst gemahlene Thomasschlacke in reinster Beschaffenheit. Proben und Preis-Courants auf Verlangen franco.

Aufträge zu Fabrikpreisen übernimmt

Herr M. Wistuba, Ober-Glogau.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das Miteigenthum des Andreas Simon an dem im Grundbuche von Zeisewitz Band II Blatt 7 b auf den Namen der Einlieger Andreas und Theresia Simon'schen Eheleute zu Zeisewitz eingetragenen, in Zeisewitz belegenen Grundstücke

am 19. September 1893, Vormittags 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle im Terminszimmer Nr. 4 des Hauptgeschäftsgebäudes versteigert werden.

Das ganze Grundstück ist mit 38,16 Mk. Reinertrag und einer Fläche von 1,1950 Hektar nur zur Grundsteuer veranlagt.

Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschriften des Grundbuchblattes, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei Abtheilung II eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird am 19. September 1893, Vorm. 11¹/₄ Uhr an Gerichtsstelle im oben bezeichneten Terminszimmer verkündet werden.

Neustadt D.-S., den 21. Juli 1893.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Das Zwangsversteigerungsverfahren, betreffend die Grundstücke Blatt Nr. 43 Schönowitz, 42 Altstadt und 100 Polnisch-Ölbersdorf, ist aufgehoben.

Neustadt D.-S., den 22. Juli 1893.

Königliches Amtsgericht.

Gesucht wird für baldigen Antritt in einem größeren Brauerei-Ausschank als

Verkäuferin resp. Schleißerin

ein braves, gewandtes

Mädchen

aus anständiger Familie. Zu erfragen in der Expedition des „Kreisblattes“.

Ulmer Dogge,

sehr treu und anhänglich, guter Wächter, sofort billig zu verkaufen.

Goebel, Inspector, Dtsch.-Probnitz.

Schulden,

die auf meinen Namen ohne meine schriftliche Genehmigung gemacht werden, bezahle ich nicht.

Wiese gräf., den 28. Juli 1893.

Carl Aust, Erbscholtiseibesitzer.

Die der unverhehlchten Bauergutsbesitzer Anna Stryczek in Wilkau zugefügte Beleidigung nehme ich laut scheidsamtl. Vergleichs zurück und leiste Abbitte.

Wilkau, den 29. Juli 1893.

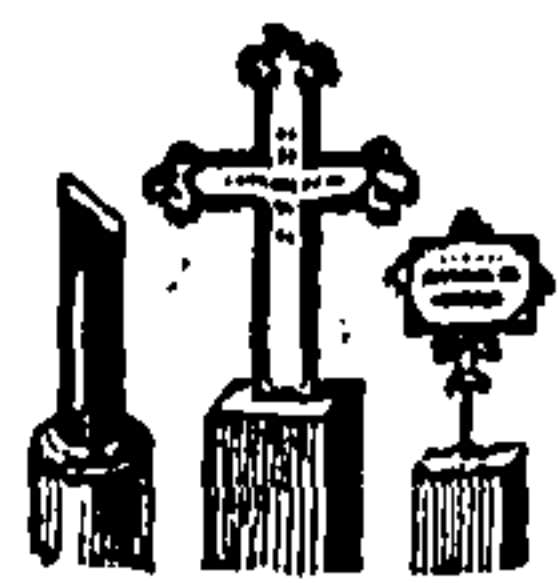
Joseph Sobotta, Bauer.

Neuerdings
erschint

**Illustrirtes
Moden-Album**

ohne
Preis-
Erhöhung in
jährlich 24 reich
illustrirten Hefen
von je 12, halt bisher 8
Hefen, nebst 12 großen farb-
igen Moden-Panoramen mit
gegen 100 Figuren und 14 Beilagen
mit etwa 280 Schminkearten.
Dirteijährlich 1 M. 25 Pf. = 75 Kr.
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen
und Postanstalten (Post-Zeitungs-Katalog:
Nr. 4252). Probe-Hefen in den Buch-
handlungen gratis, wie auch bei den
Expeditionen

Berlin W, 55. — Wilm 1, Opitzg. 3.
Segehandet 1865.



Albert Josko,

Steinmetzmeister und Bildhauer,
Ober-Glogau

empfehlte sich zur Anfertigung aller Arten Grabdenkmäler, Wegekreuze und aller in diesem Fach schlagenden Arbeiten in anerkannt sauberster Ausführung zu soliden Preisen.

Großes Lager von Grabdenkmälern und Bettkreuzen
in Marmor, Sandstein, Granit und Syenit etc.

Permanente Ausstellung von verschiedenen Denkmälern.

Der Verkauf von **Heu** und **Stroh** für hies. Königl. Hilfs-Probiantamt wird fortgesetzt.

Neustadt D.=S.

Rudolph, Ring, Verwalter.

Am Montag den 14. August
beginnt der

Torfverkauf

im Torfstich der Herrschaft Friedland D.=S.,
es wird abgegeben:

Streichtorf pro Rftr. zu 6,10 Mark,
Preßtorf pro Tausend zu 3,10 "

Forstamt Friedland D/S., den 3. August 1893.

Pippart.